SATZUNG des Ortsverbandes Neuwied

§ 1 Name, Organisation, Sitz

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neuwied“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der Ortsverband (OV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband Neuwied für den Bereich der Stadt Neuwied. *Innerhalb der Stadt Neuwied können sich Gemeindeverbände gründen. Gemeindeverbände sollten mindestens 6 Mitglieder hab*en.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Die Arbeit des Ortsverbandes soll ökologisch, feministisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei und durch das Selbstbestimmungsrecht des Menschen geprägte Gesellschaft, die umfassende Verwirklichung der Menschenrechte, die Gleichstellung von Mann und Frau und den Schutz der Minderheiten im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an. Insofern diese grundgesetzliche Ordnung oder die Bestimmung der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz keine hinreichenden Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Ziele bieten, setzt sich der Ortsverband Neuwied für die Weiterentwicklung dieser verfassungsrechtlichen Grundlagen ein.

Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands inklusive seiner Präambel aus dem Jahr 2020 gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neuwied.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,

- die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
- die keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehören,
- die den von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands festgesetzten Beitrag zahlen.

Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom OV-Vorstand beschlossen werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim OV-Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Landessatzung über die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5) und über Ordnungsmaßnahmen (§17) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise z. B. Aussprache, Anträgen. Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken;
2. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
3. sich selbst bei diesen Anlässen, um eine Kandidatur zu bewerben,
4. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
5. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
6. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständigen zu organisieren. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die nicht Mitglied des Ortsverbandes sind, Stimmrecht für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. die Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten,
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

Jedes Mitglied sollte sich nach besten Kräften an der Arbeit des Ortsverbandes beteiligen und auch öffentlich für die Verbreitung der Ziele und Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eintreten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang mit jedem anderen Mitglied. Insbesondere bei der Aufarbeitung von Versäumnissen und Fehlen muss darauf geachtet werden, die notwendige Kritik in dieser wertschätzenden und respektvollen Art vorzutragen.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der OV-Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Monat, aber mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungsbeginns und zwar spätestens sieben Tage vor den angesetzten Termin.

Nur aus ausdrücklichem Wunsch des Mitglieds erfolgt die Einladung weiterhin schriftlich / postalisch.

Bei Satzungsänderungen und Wahlen werden die Mitglieder, die keine E-Mail-Einladungen erhalten, per Post eingeladen. Eine vorläufige Tagesordnung wird beigefügt. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung.

Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln. Jede/Jeder kann Anträge zur Tagesordnung einbringen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Parteimitglieder erschienen sind.

(4) Der OV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächst möglichem Termin einzuberufen, wenn 10% der OV-Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
2. Beschlussfassung über das Wahlprogramm des OV
3. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,
6. Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
7. Finanzbeschlüsse über Ausgaben die 100,- Euro übersteigen,
8. gegebenenfalls Wahl von Delegierten und deren Stellvertreterinnen u. Stellvertreter
9. Beschlussfassung über die Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen,
10. Beschlussfassung über Anträge,
11. Beschlussfassung über Vereinbarungen mit anderen politischen Gruppierungen im Stadtrat,
12. Nominierung von Mitgliedern für Aufsichtsrat- und Ausschussmitglieder,
13. Satzungsänderungen.

(2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Misstrauensanträge erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(4) Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.

(5) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

(6) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 OV-Vorstand

Der OV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine erneute Kandidatur ist möglich. Die Wahlen finden in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.

Der Vorstand besteht aus:

- zwei Vorsitzenden
- Geschäftsführer*in und stellvertretende(r) Geschäftsführer*in
- Schriftführer*in und stellvertretende(r) Schriftführer*in
- Schatzmeister*in und stellvertretende(r) Schatzmeisterin
- Beisitzer*innen

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- Vorsitzende
- Geschäftsführer*in und stellvertretende(r) Geschäftsführer*in
- Schriftführer*in und stellvertretende(r) Schriftführer*in
- Schatzmeister*in und stellvertretende(r) Schatzmeisterin

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer*innen in den OV-Vorstand wählen. Die Ämter der Vorsitzenden sowie der Vorstand insgesamt sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzen werden.

(3) Der OV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens drei der genannten Positionen besetzt sind.

(4) Die Mitgliederversammlung kann dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit Zwei-Drittel Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des OV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.

(6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten OV-Vorstands.

(7) Tritt der gesamte OV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer OV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen OV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Ortsverbands den Kreisvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines OV-Vorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des OV-Vorstands

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.

(2) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Dem Vorstand obliegt die:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
2. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung sowie dem Kreis- und Landesverband
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Vorlage eines Tätigkeitsberichts,

(4) Die Vorsitzenden vertreten den Ortsverband verantwortlich nach innen und außen. Ihnen obliegt die Vertretung der Interessen des Ortsverbandes gegenüber den anderen Gliederungsstufen der Partei sowie anderen Institutionen der Öffentlichkeit.

(5) Der/Die Geschäftsführer*in dient als Kontaktperson gegenüber der übrigen Gliederungsstufen der Partei, den Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit und koordiniert den organisatorischen Teil der politischen Arbeit.

(6) Der/Die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Ortsverbandes; er/sie überwacht die Beitragszahlungen und sorgt für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen. Er/Sie erteilt der Mitgliederversammlung und dem übrigen Vorstand auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Kassenstand und gibt dem/der Schatzmeister*in des Kreisverbandes zu Jahresbeginn einen Rechenschaftsbericht, der nach § 24 Parteiengesetz in seiner jeweiligen Fassung und verwaltet die Mitgliederkartei.

Die weitere Aufgabenteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt.

§ 11 Ablauf der OV-Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.

(2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Finanzen und Kassenprüfung

(1) Der OV-Vorstand legt für jedes Kalenderjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20% bei einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer*in, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.

§ 13 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der OV-Vorstandsmitglieder, von Delegierten sowie die Aufstellung der Kandidaten*innen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidat*in die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet,

b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den besten Stimmenergebnissen statt,

c. ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(4) Delegierte werden für ein Jahr gewählt. Konnten Delegiertenneuwahlen nicht rechtzeitig stattfinden, verlängert sich das Mandat der zuletzt gewählten Delegierten bis zur nächstmöglich einzuberufenden Mitgliederversammlung.

(5) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 14 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Ortsverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 15 Mitarbeit von Nichtmitgliedern

1. Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Ortsverband ermöglicht.
   Die Mitarbeit beginnt mit der Erklärung gegenüber dem Vorstand.
   Die Mitarbeit wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
   Die Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie erhalten die gleichen Informationen wie Mitglieder des Ortsverbandes.
2. Mitarbeiter*innen, die nicht Parteimitglied sind, können keine Parteifunktionen ausüben, wohl aber Mandate auf Wählerlisten übernehmen.
3. Mitarbeit von Nichtmitgliedern endet durch Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand, durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit, länger als 12 Monate. Bei Verstoß gegen die Prinzipien der Grundsätze und der Satzung, den die Mitgliederversammlung nach entsprechender Einladung feststellt.

§ 16 Redaktionsvollmacht

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Redaktionsvollmacht zur Änderung der Satzung in folgenden Punkten:

4. Aktualisierung von Verweisen auf Paragraphen/Artikel
5. Korrektur von Rechtschreib- und anderen offensichtlicher Fehler (z. B. in der Paragraphenzählung)

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung des Ortsverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 3/4 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Neuwied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.10.2024 in Kraft gesetzt. Sie tritt in dieser Form zum 09.10.2024 Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.

(4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Ortsverbands sein dürfen, so ist der OV-Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann

als politische Entscheidungen; der OV-Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.

Satzung des Ortsverbandes Neuwied, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2017

Geänderte Fassung der Satzung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 09.10.2024